

Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
EnRo20-3-2016

Bearbeiter: Dr. Gerhard Obermair
Tel: (+43 7752) 912-68350
Fax: (+43 732) 7720-268-399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

H.Burgstaller Gesellschaft m.b.H., 4680 Haag a.H.;
- Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz
für die Quarzkiesgrube "Reschfeld Nord"
in der Marktgemeinde Taiskirchen i.l.;

Ried im Innkreis, 12. Oktober 2016

Bescheid

Die H.Burgstaller Gesellschaft m.b.H., 4680 Haag a.H., hat mit Eingabe vom 7. April 2016, eingelangt am 25. Mai 2016, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz für den Gewinnungsbetriebsplan zur Eröffnung der Quarzkiesgrube „Reschfeld Nord“ auf Grst.Nr. 556/1 und 556/2, KG. Jederetsberg, Marktgemeinde Taiskirchen i.l., angesucht.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung am 8. August 2016, deren Verhandlungsschrift einen Bestandteil dieses Bescheides bildet sowie der Stellungnahme vom 27. Juli 2016 der Abteilung Raumordnung, der Stellungnahme vom 1. August 2016 des Arbeitsinspektorates für den 18. Aufsichtsbezirk, der Stellungnahmen vom 17. August 2016 und vom 20. September 2016 des Amtsachverständigen für Luftreinhaltung, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, ergeht gemäß § 56 ff AVG von der Bezirkshauptmannschaft Ried i.l. als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch:

I. Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes:

Aufgrund des Antrages der H.Burgstaller Gesellschaft m.b.H., 4680 Haag a.H., vom 7. April 2016 wird der Gewinnungsbetriebsplan für die Eröffnung der Kiesgrube "Reschfeld Nord" auf Grst.Nr. 556/1 und 556/2, KG. Jederetsberg, Marktgemeinde Taiskirchen i.l., nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Projektunterlagen und der im Befund festgelegten Beschreibung sowie der nachgereichten Projektunterlagen sowie bei Einhaltung bzw. Erfüllung folgender Bedingungen und Auflagen genehmigt:

A) Bergbautechnische Auflagen:

- A1) Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und der südwestseitigen Nachbargrundgrenze (Geh- und Fahrrecht) muss ein Grundstreifen mit einer Mindestbreite von 5 m zur Abbaukante eingehalten werden. Entlang weiterer Nachbargrundgrenzen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. In diesem 3 m- bzw. 5 m-Bereich ist ein 1 m hoher Schutzwall ab Abbaubeginn zu errichten. In regelmäßigen Abständen von höchstens 50 m ist auf die mögliche Absturzgefahr und das Zutrittsverbot durch Unbefugte hinzuweisen. Die Böschungen in den Grubenrandbereichen sind in grubeneigenem Boden herzustellen, wobei die Böschungsneigung nicht steiler bzw. flacher als 1:2 ausgeführt werden darf.
- A2) Sprengarbeiten dürfen grundsätzlich nicht durchgeführt werden.
- A3) In der Grube dürfen keinerlei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Wascharbeiten durchgeführt werden. Weiters dürfen in der Grube keinerlei wassergefährdenden Stoffe (zB Mineralöle) gelagert, noch darf damit manipuliert werden.

B) Luftreinhaltungstechnische Auflagen:

- B1) Zur Staubbindung sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (=kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist erstmals bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen.
- B2) Das Säubern sämtlich genutzter Fahrwege ist bei intensiven Abbautagen mindestens 2mal täglich (z.B. zu Mittag und Abbaubende) durch geeignete Maßnahmen (Kehrmaschine und/oder Spritzwagen) sicherzustellen. Durch diese Maßnahme sollen Verschmutzungen (auch auf den öffentlichen Straßenteilen) vermieden bzw. im Bedarfsfall beseitigt werden.

C) Hydrologische Auflagen:

- C1) Der Kiesabbau, der Einbau von Bodenaushub und die Rekultivierung sind projekts- und befundgemäß durchzuführen, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
- C2) Es ist ein Grubenbuch über alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu führen (z.B. Störfälle, Beprobungen, Entsorgungen). Das Grubenbuch muss in der Betriebsanlage aufliegen und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorgelegt werden.
- C3) Alle Zufahrten zum Abbaugelände sind durch Schranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Die Abschränkungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können.
- C4) Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, welche vorsorgend gewartet werden.

- C5) In der Grube dürfen nur schwer bewegliche Maschinen und Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge: zB. Planierdraupe, Hydraulikbagger) unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mind. 50 l) vorzuhalten sind. Ansonsten dürfen in der Grube keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) erfolgen.
- C6) Das Einströmen von Oberflächenwässern in die Grube ist während des Abbaues, als auch nach Abschluss der Rekultivierung, dauerhaft zu verhindern.
- C7) Für die Rekultivierung darf nur grubeneigener Abraum verwendet werden. Die Zufuhr von grubenfremdem Bodenaushub ist nicht zulässig.
- C8) Die zweimal jährlich durchzuführende Trinkwasseruntersuchung des Brunnens II der WG Taiskirchen ist, beginnend vor Kiesabbau, durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt zumindest bis zwei Jahre nach Abschluss der Wiederaufforstung ergänzend auf folgende Parameter zu untersuchen: TOC, KW-Index. Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 30.6. und 31.12. eines Jahres eines Jahres unaufgefordert der Abteilung Oberflächengewässerschutz, Gewässerschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <mailto:ogw-gs.post@ooe.gv.at>, als zuständiger Evidenzstelle der Gewässeraufsicht vorzulegen.
- C9) Sind aus den Analysenergebnissen signifikant erhöhte Parameter ersichtlich, so hat die Konsenswerberin unverzüglich die Ursachen für dieses Parameterverhalten aufzuklären und der Behörde darüber Bericht zu erstatten.
- C10) Mit wassergefährdenden Stoffen (zB. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Grubenbuch detailliert zu dokumentieren.
- C11) Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (zB. Senkgrubeninhalte) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Grubenbuch zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage:

§ 116 Mineralrohstoffgesetz, BGBl.I Nr. 38/1999 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 80/2015 (MinroG) und § 94 Abs.2 iVm § 92 Abs.2 letzter Satz ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 60/2015

II. Kosten:

Die H.Burgstaller Gesellschaft m.b.H., 4680 Haag a.H., hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

a) an Kommissionsgebühren:

für 5 Amtsorgane, 10/2 Stunden

für 1 Amtsorgan, 6/2 Stunden

(à 20,40 Euro) ein Betrag von

1.142,40 Euro

b) an Barauslagen:

einen Betrag von

(für die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung
in der Rieder Rundschau)

365,40 Euro

c) an Verwaltungsabgabe:

Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes

nach dem Mineralrohstoffgesetz

ein Betrag von

327,00 Euro

SUMME:

1.834,80 Euro

Rechtsgrundlagen:

- zu a) §§ 76 und 77 AVG iVm. § 3 Abs.1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBL.Nr. 71
zu b) § 76 Abs.1 AVG
zu c) § 78 AVG iVm Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983, idgF BGBl. II Nr. 460/2002

Begründung:

Zu I.:

Die Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, das Ergebnis der Augenscheinsverhandlung und das Gutachten der Amtssachverständigen.

Mit Eingabe vom 7. April 2016, eingelangt am 25. Mai 2016, hat die H.Burgstaller Gesellschaft m.b.H., 4680 Haag a.H., um Erteilung der Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz für den Gewinnungsbetriebsplan zur Eröffnung der Quarzkiesgrube „Reschfeld Nord“ auf den Grst.Nr. 556/1 und 556/2, KG. Jederetsberg, Marktgemeinde Taiskirchen i.L., angesucht.

Aufgrund dieses Ansuchens wurde mit Kundmachung vom 20. Juli 2016 eine mündliche Verhandlung für den 8. August 2016 anberaunt.

Mit Eingabe vom 1. August 2016 hat Herr DI Wolfgang Ruech, Pfarrgrund 24, 4753 Taiskirchen i.L., mitgeteilt, dass die Angaben im hydrogeologischen Detailprojekt und im Immissionsgutachten weder nachvollziehbar noch plausibel sind. In dieser Eingabe, die von 42 weiteren Personen unterschrieben war, hat Herr DI Ruech eine Reihe von Einwänden und Fragen vorgebracht. Der mündlichen Verhandlung wurden Amtssachverständige für Luftreinhaltung und Hydrogeologie sowie ein bergbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Wassergenossenschaft Taiskirchen i.l. vorgebracht, dass sowohl der Brunnen I in Kainzing als auch der Brunnen II für die Deckung des Wasserbedarfs notwendig sind. Für den Fall der Genehmigung des vorliegenden Projektes wurden die im Spruch vorgeschriebenen zusätzlichen Trinkwasseruntersuchungen auf Kosten der Antragstellerin gefordert.

Die Marktgemeinde Taiskirchen i.l. hat im Zuge der Verhandlung ausgeführt, dass die Bedenken der Wassergenossenschaft Taiskirchen i.l. geteilt werden und entsprechende Sicherheitsvorschriften rigoros eingehalten werden müssen und die Forderungen der Wassergenossenschaft Berücksichtigung finden sollen. Hinsichtlich der Gemeindestraße Reschfeld wurde gefordert, dass Straßenschäden in Folge der Mehrbelastung durch den Schottertransport vom Projektbetreiber in Stand zu setzen sind, Verschmutzungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen sind und Zu- und Abfahrten durch das Ortsgebiet zu vermeiden sind.

Der bergbautechnische Amtsachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass gegen eine Bewilligung des vorliegenden Gewinnungsbetriebsplanes aus technischer Sicht keine Einwände bestehen, wenn die im Spruch vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

Der hydrogeologische Amtsachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass eine konkrete Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen im Regelbetrieb nicht zu erwarten ist. Ebenso sei mit Ausnahme einer zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tage-Grenze innerhalb des Grundwasserabstroms bei Einhaltung der Auflagen und Fristen eine konkrete Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Der Amtsachverständige für Luftreinhaltung hat nach Vorlage von Ergänzungsunterlagen mit Schreiben vom 17. August 2016 mitgeteilt, dass die zu erwartenden Immissionskonzentrationen durch das ggst. Abbauvorhaben bei den nächstgelegenen Wohnanrainern erfahrungsgemäß, aber auch aufgrund des vorliegenden Immissionsgutachtens als irrelevant einzustufen sind. Bereits in der mündlichen Verhandlung hat der Amtsachverständige für Luftreinhaltung die Vorschreibung näher definierter Auflagen verlangt.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 116 Abs.1 Mineralrohstoffgesetz sind Gewinnungsbetriebspläne erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben),
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs.5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und

9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gelangte die Behörde zur Ansicht, dass alle Voraussetzungen zur Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes vorliegen.

Die beigezogenen Amt sachverständigen haben sich mit den Einwendungen der Nachbarn hinreichend auseinander gesetzt und schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Nachbarn durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes weder gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Ried > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.